

aus GMBL. 1969, S. 186

**Anordnung  
über die Übertragung von Aufgaben  
auf das Bundesverwaltungsamt**

Vom 21. Februar 1969

- I. Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (BGBl. I S. 829) übernimmt das Bundesverwaltungsamt als beauftragte Behörde vom Auswärtigen Amt die Bearbeitung folgender Verwaltungsaufgaben:
1. Auskunftserteilung über ausländisches Recht (insbesondere auf dem Gebiet des Familien-, Erb-, Staatsangehörigkeits-, Personenstands-, Aufenthalts- und Fremdenrechts);
  2. Fundsachen deutscher Touristen in den osteuropäischen Ländern, in denen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatische oder konsularische Vertretung unterhält;
  3. Beglaubigungen, sofern die Vorbeglaubigung nur durch mittlere Landesbehörden oder durch Industrie- und Handelskammern erfolgt sind.
- II. Das Bundesverwaltungsamt untersteht in den übertragenen Angelegenheiten gemäß § 8 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes den fachlichen Weisungen des Auswärtigen Amtes.
- III. Diese Anordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und tritt am 1. Juni 1969 in Kraft.

Bonn, den 21. Februar 1969

ZB 1 80.04/49

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Duckwitz